Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0296(COD)

2.6.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012
(COM(2021)0582 – C9-0365/2021 – 2021/0296(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Markus Ferber

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 28

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2009/138/EG, (EU) 2017/1132 und der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 648/2012
(COM(2021)0582 – C9-0365/2021 – 2021/0296(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0582),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0439/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Verwendung delegierter Rechtsakte,

– nach Anhörung der Europäischen Zentralbank,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2022[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] ABl. C … vom …, S. ….

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Gewährleistung einer wirksamen Abwicklung ausfallender Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Union ist ein wesentliches Element der Verwirklichung des Binnenmarktes. Der Ausfall solcher Unternehmen wirkt sich nicht nur auf Versicherungsnehmer und gegebenenfalls auf die Realwirtschaft und die Finanzstabilität an den Märkten, auf denen diese Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unmittelbar tätig sind, aus, sondern auch auf das Vertrauen in den Versicherungsbinnenmarkt. Mit der Vollendung des Binnenmarkts auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen haben sich die Wechselwirkungen zwischen den Finanzsystemen der Mitgliedstaaten verstärkt. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind auf den Finanzmärkten tätig, um ihr Investitionsportfolio und die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu verwalten. ***Über ihre Derivate-Geschäfte sind sie mit dem Interbankenmarkt und anderen Finanzmärkten, verbunden, bei denen es sich im Wesentlichen um gesamteuropäische Märkte handelt.*** Vor diesem Hintergrund kann die fehlende Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Ausfall eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zu bewältigen, für eine vorhersehbare und harmonisierte Abwicklung des betreffenden Unternehmens zu sorgen und dabei wirksam einen weiterreichenden systemischen Schaden zu verhindern, die Stabilität der Finanzmärkte und damit auch den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen untergraben.	(4) Die Gewährleistung einer wirksamen Abwicklung ausfallender Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Union ist ein wesentliches Element der Verwirklichung des Binnenmarktes. Der Ausfall solcher Unternehmen wirkt sich nicht nur auf Versicherungsnehmer und gegebenenfalls auf die Realwirtschaft und die Finanzstabilität an den Märkten, auf denen diese Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen unmittelbar tätig sind, aus, sondern auch auf das Vertrauen in den Versicherungsbinnenmarkt. Mit der Vollendung des Binnenmarkts auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen haben sich die Wechselwirkungen zwischen den Finanzsystemen der Mitgliedstaaten verstärkt. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind auf den Finanzmärkten tätig, um ihr Investitionsportfolio und die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu verwalten. Vor diesem Hintergrund kann die fehlende Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Ausfall eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zu bewältigen, für eine vorhersehbare und harmonisierte Abwicklung des betreffenden Unternehmens zu sorgen und dabei wirksam einen weiterreichenden systemischen Schaden zu verhindern, die Stabilität der Finanzmärkte und damit auch den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Es gilt sicherzustellen, dass der Sanierungs- und Abwicklungsrahmen zweckmäßig und wirksam ist und Unternehmen und Behörden weder unnötigen Verwaltungsaufwand noch unnötige Kosten verursacht. Bei der Umsetzung eines solchen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens sollte daher auf ein angemessenes Verhältnis zur Art, zum Umfang und zur Komplexität des betreffenden Unternehmens sowie zu seinen Tätigkeiten und Dienstleistungen geachtet werden. Was den Anwendungsbereich der Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung anbelangt, sollten die Behörden auf der Grundlage harmonisierter risikobasierter Kriterien festlegen, welche Unternehmen diesen Anforderungen unterliegen. ***Um das Vertrauen in den Versicherungs- und Rückversicherungsbinnenmarkt zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, sollte durch die Festlegung einer marktweiten Mindestdeckungsquote für ein Mindestmaß an Vorbereitung gesorgt werden. Diese marktweite Mindestdeckungsquote sollte jedoch*** den ***Unterschieden zwischen Sanierungen einerseits*** und ***Abwicklungen andererseits sowie dem Vorliegen oder Fehlen eines öffentlichen Interesses an Abwicklungsmaßnahmen Rechnung tragen***.	(13) Es gilt sicherzustellen, dass der Sanierungs- und Abwicklungsrahmen zweckmäßig und wirksam ist und Unternehmen und Behörden weder unnötigen Verwaltungsaufwand noch unnötige Kosten verursacht. Bei der Umsetzung eines solchen Sanierungs- und Abwicklungsrahmens sollte daher auf ein angemessenes Verhältnis zur Art, zum Umfang und zur Komplexität des betreffenden Unternehmens sowie zu seinen Tätigkeiten und Dienstleistungen geachtet werden. Was den Anwendungsbereich der Anforderungen in Bezug auf die Sanierungs- und Abwicklungsplanung anbelangt, sollten die Behörden auf der Grundlage harmonisierter risikobasierter Kriterien festlegen, welche Unternehmen diesen Anforderungen unterliegen. ***Unternehmen mit einem niedrigen Risikoprofil im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG sollten automatisch von*** den ***Anforderungen der Sanierungs-*** und ***Abwicklungsplanung ausgenommen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Im Interesse eines geordneten Abwicklungsverfahrens und zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten die Mitgliedstaaten ***öffentliche Verwaltungsbehörden oder mit Befugnissen der öffentlichen Verwaltung ausgestattete Behörden benennen,*** die ***die im Zusammenhang mit dem Sanierungs- und Abwicklungsrahmen anfallenden Funktionen und Aufgaben wahrnehmen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass diesen Abwicklungsbehörden angemessene Ressourcen zugewiesen werden. Benennt ein Mitgliedstaat eine Abwicklungsbehörde, die auch andere Funktionen wahrnimmt, so sollten angemessene strukturelle Vorkehrungen getroffen werden, um diese Funktionen von den Funktionen im Zusammenhang mit der Abwicklung zu trennen und die operative Unabhängigkeit sicherzustellen. Durch eine solche Trennung sollten die Behörden*** in ***ihrer Abwicklungsfunktion nicht daran gehindert werden, Zugang zu sämtlichen Informationen zu erhalten, die sie*** für ***die Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsrahmen oder für die Zusammenarbeit mit anderen an der Anwendung des Sanierungs- und Abwicklungsrahmens beteiligten Behörden benötigen***.	(15) Im Interesse eines geordneten Abwicklungsverfahrens und zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten die Mitgliedstaaten die in ***dieser Richtlinie genannten Abwicklungsbefugnisse den*** für ***das Versicherungswesen zuständigen Aufsichtsbehörden übertragen***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Abwicklungsplanung ist eine wesentliche Komponente einer wirksamen Abwicklung. ***Abwicklungsbehörden*** sollten daher über alle Informationen verfügen, die sie benötigen, um kritische Funktionen zu ermitteln und deren Fortführung sicherzustellen. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen in Bezug auf ihre eigene Funktionsweise und die sich daraus ergebenden Probleme über einen Informationsvorsprung, weshalb die ***Abwicklungsbehörden*** Abwicklungspläne erstellen sollten, die unter anderem auf den von den betroffenen Unternehmen übermittelten Informationen beruhen. ***Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands sollten die Abwicklungsbehörden die erforderlichen Informationen in erster Linie von den Aufsichtsbehörden einholen.***	(20) Die Abwicklungsplanung ist eine wesentliche Komponente einer wirksamen Abwicklung. ***Die Aufsichtsbehörden*** sollten daher über alle Informationen verfügen, die sie benötigen, um kritische Funktionen zu ermitteln und deren Fortführung sicherzustellen. Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen in Bezug auf ihre eigene Funktionsweise und die sich daraus ergebenden Probleme über einen Informationsvorsprung, weshalb die ***Aufsichtsbehörden*** Abwicklungspläne erstellen sollten, die unter anderem auf den von den betroffenen Unternehmen übermittelten Informationen beruhen.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

Begründung

Die Schaffung zusätzlicher Verwaltungsgremien sollte vermieden werden, zumal diese Behörden in der Praxis oft identisch sind. Eine Verdoppelung der Zuständigkeiten würde zu Konflikten und Verwirrung führen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel I – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
GEGENSTAND ***UND ANWENDUNGSBEREICH***, ***BEGRIFFSBESTIMMUNGEN*** UND ***BENENNUNG DER ABWICKLUNGSBEHÖRDEN***	GEGENSTAND, ***ANWENDUNGSBEREICH*** UND ***BEGRIFFSBESTIMMUNGEN***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können für Unternehmen, die Verträge im Sinne von Titel II Kapitel II Abschnitt 5 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) anbieten, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorsehen, sofern sichergestellt ist, dass die Ziele dieser Richtlinie weiterhin angemessen erreicht werden und insbesondere die Kontinuität der Versicherungsbeziehungen gewahrt wird, falls es zum Ausfalls eines Unternehmens im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels kommt. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten unter anderem die Einrichtung, Aufrechterhaltung oder Änderung eines nationalen Schutzsystems verlangen.

Or. en

Begründung

Damit wird ein angemessener Umgang mit Krankenversicherungen, die als Alternative zur

sozialen Absicherung genutzt werden, ermöglicht. Dieser Änderungsantrag ist in Verbindung mit dem neuen Artikel 33a zu lesen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Abwicklungsbehörde“ eine gemäß Artikel 3 von einem Mitgliedstaat benannte Behörde;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Schaffung zusätzlicher Verwaltungsgremien sollte vermieden werden, zumal diese Behörden in der Praxis oft identisch sind. Eine Verdoppelung der Zuständigkeiten würde zu Konflikten und Verwirrung führen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „für die ***Gruppenabwicklung*** zuständige ***Behörde“*** die ***Abwicklungsbehörde*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde befindet;	27. „für die ***Gruppe*** zuständige ***Aufsichtsbehörde“*** die ***Aufsichtsbehörde*** in dem Mitgliedstaat, in dem sich die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde befindet; *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Or. en

Begründung

Die Schaffung zusätzlicher Verwaltungsgremien sollte vermieden werden, zumal diese Behörden in der Praxis oft identisch sind. Eine Verdoppelung der Zuständigkeiten würde zu

Konflikten und Verwirrung führen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Nummer 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
80. „Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil“ ein Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil im Sinne von Artikel 13 Nummer 10a der Richtlinie 2009/138/EG;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die korrekte Schreibweise der beiden Legislativvorschläge, die als Paket vorgelegt wurden, angeglichen werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Schaffung zusätzlicher Verwaltungsgremien sollte vermieden werden, zumal diese Behörden in der Praxis oft identisch sind. Eine Verdoppelung der Zuständigkeiten würde zu Konflikten und Verwirrung führen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Inhalt und die Einzelheiten der gemäß ***den Artikeln*** 5 bis ***7*** zu erstellenden präventiven ***Sanierungs-*** und Abwicklungspläne;	a) den Inhalt und die Einzelheiten der gemäß ***Artikel*** 5 bis ***8*** zu erstellenden präventiven ***Sanierungspläne*** und ***der gemäß Artikeln 9 bis 12 zu erstellenden*** Abwicklungspläne;

Or. en

Begründung

Da sich der Artikel sowohl auf Sanierungs- als auch auf Abwicklungspläne bezieht, sollten auch die Artikel in Abschnitt 3 über die Abwicklungsplanung erwähnt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz ***6***, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 verlangten Informationen;	c) den Inhalt und den Detaillierungsgrad der von den Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz ***7***, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 verlangten Informationen;

Or. en

Begründung

Redaktionelle Anpassung. Der Verweis im Kommissionsvorschlag ist falsch.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die vereinfachten Anforderungen gelten automatisch für Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollten Unternehmen mit geringem Risiko automatisch in den Genuss der vereinfachten Anforderungen kommen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, die der präventiven Sanierungsplanung gemäß Artikel 7 unterliegt, und die in Absatz 2 oder 3 festgelegten Kriterien erfüllen, einen präventiven Sanierungsplan erstellen und aktualisieren. In diesem präventiven Sanierungsplan werden die Maßnahmen festgelegt, die das betreffende Unternehmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage ergreifen muss, um seine finanzielle Stabilität wiederherzustellen.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, die der präventiven Sanierungsplanung gemäß Artikel 7 unterliegt, und die in Absatz 2 oder 3 festgelegten Kriterien erfüllen, einen präventiven Sanierungsplan erstellen und aktualisieren. In diesem präventiven Sanierungsplan werden die Maßnahmen festgelegt, die das betreffende Unternehmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage ergreifen muss, um seine finanzielle Stabilität wiederherzustellen. ***Eine erhebliche Verschlechterung der Finanzlage gilt als eingetreten, wenn die anrechnungsfähigen Mittel die Solvenzkapitalanforderung gemäß Titel I Kapitel VI Abschnitt 4 der Richtlinie 2009/138/EG [Solvabilität II] nicht mehr decken.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass mindestens 80 % des Lebens-, Nichtlebens- und Rückversicherungsmarktes des Mitgliedstaats Anforderungen der präventiven Sanierungsplanung gemäß diesem Artikel unterliegen, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt anhand der gebuchten Bruttobeiträge und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt anhand der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen ermittelt wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein willkürliches Kriterium einer Marktabdeckung von 80 % entspricht nicht dem Gedanken eines risikobasierten Ansatzes.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Berechnung der Marktabdeckungsquote nach Unterabsatz 2 können die Tochterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen einer Gruppe berücksichtigt werden, wenn diese Tochterversicherungs- oder -rückversicherungsunternehmen Teil einer Gruppe sind, deren Mutterunternehmen einen präventiven Gruppensanierungsplan nach Artikel 7 erstellt und aktualisiert.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein willkürliches Kriterium einer Marktabdeckung von 80 % entspricht nicht dem Gedanken eines risikobasierten Ansatzes.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil unterliegen ***jedoch*** nicht den Anforderungen der präventiven Sanierungsplanung ***auf Einzelbasis***.	Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil unterliegen nicht den Anforderungen der präventiven Sanierungsplanung.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre präventiven Sanierungspläne mindestens ***jährlich*** und bei jeder im Hinblick auf die Rechts- oder Organisationsstruktur, die Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage des betreffenden Unternehmens eintretenden Änderung, die wesentliche Auswirkungen auf den präventiven Sanierungsplan haben könnte oder eine wesentliche Änderung dieses Plans erforderlich macht, aktualisieren.	(5) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre präventiven Sanierungspläne mindestens ***alle zwei Jahre*** und bei jeder im Hinblick auf die Rechts- oder Organisationsstruktur, die Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage des betreffenden Unternehmens eintretenden Änderung, die wesentliche Auswirkungen auf den präventiven Sanierungsplan haben könnte oder eine wesentliche Änderung dieses Plans erforderlich macht, aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Reihe von Indikatoren nach Absatz ***8***;	c) eine Reihe von Indikatoren nach Absatz ***9***;

Or. en

Begründung

Redaktionelle Korrektur: Der Verweis im Kommissionsvorschlag ist falsch.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Absatz 1 genannten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dazu, Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit von präventiven Sanierungsplänen, insbesondere im Hinblick auf die in Absatz ***8*** genannte Reihe von Indikatoren und Abhilfemaßnahmen, zu bewerten, wobei eine Reihe von Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung, die für die spezifischen Bedingungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens relevant sind, angelegt werden und systemweite Ereignisse, idiosynkratische Belastungsereignisse mit wahrscheinlich wesentlichen Auswirkungen auf ihr Aktiva-Passiva-Profil sowie Kombinationen solcher Belastungsereignisse zu berücksichtigen sind.	(8) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Absatz 1 genannten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dazu, Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit von präventiven Sanierungsplänen, insbesondere im Hinblick auf die in Absatz ***9*** genannte Reihe von Indikatoren und Abhilfemaßnahmen, zu bewerten, wobei eine Reihe von Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung, die für die spezifischen Bedingungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens relevant sind, angelegt werden und systemweite Ereignisse, idiosynkratische Belastungsereignisse mit wahrscheinlich wesentlichen Auswirkungen auf ihr Aktiva-Passiva-Profil sowie Kombinationen solcher Belastungsereignisse zu berücksichtigen sind.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Korrektur: Der Verweis im Kommissionsvorschlag ist falsch.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die EIOPA gibt bis zum [PO – bitte 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen] gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Leitlinien heraus, in denen die Mindestliste qualitativer und quantitativer Indikatoren nach Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c und – in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) – die in Absatz 8 genannten Szenarien weiter präzisiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen unbeschadet des Artikels 4 die Informationen präzisiert werden, die ein in Absatz 1 genanntes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den präventiven Sanierungsplan aufzunehmen hat, einschließlich der in Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Abhilfemaßnahmen und deren Umsetzung.	(12) Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen unbeschadet des Artikels 4 die Informationen präzisiert werden, die ein in Absatz 1 dieses Artikels genanntes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den präventiven Sanierungsplan aufzunehmen hat, einschließlich der in Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe e dieses Artikels genannten Abhilfemaßnahmen und deren Umsetzung. ***Die EIOPA arbeitet ferner Entwürfe technischer***

	Regulierungsstandards aus, in denen die in Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Artikels genannte Liste der mindestens erforderlichen qualitativen und quantitativen Indikatoren und – in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)– die in Absatz 8 genannten Szenarien weiter präzisiert werden.

Or. en

Begründung

Die Liste der qualitativen und quantitativen Indikatoren sollte anhand eines technischen Regulierungsstandards und nicht anhand von Leitlinien erstellt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abwicklungsbehörden stellen sicher, dass mindestens 70 % des Lebens-, Nichtlebens- und Rückversicherungsmarktes des Mitgliedstaats der Abwicklungsplanung unterliegen, wobei der Anteil am Nichtlebensversicherungsmarkt anhand der gebuchten Bruttobeiträge und der Anteil am Lebensversicherungsmarkt anhand der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen ermittelt wird. Bei der Berechnung der Marktabdeckungsquote können die Tochterunternehmen einer Gruppe berücksichtigt werden, wenn diese Tochterunternehmen in dem in Artikel 10 genannten Gruppenabwicklungsplan erfasst sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein willkürliches Kriterium einer Marktabdeckung wird dem Konzept eines risikobasierten Ansatzes nicht gerecht.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil unterliegen nicht den Anforderungen der Abwicklungsplanung ***auf Einzelbasis***.	Unternehmen mit niedrigem Risikoprofil unterliegen nicht den Anforderungen der Abwicklungsplanung.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In den Abwicklungsplänen wird von keiner außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln – ***außer*** der ***etwaigen*** Inanspruchnahme von ***Sicherungssystemen für Versicherungen oder*** Finanzierungsmechanismen – ausgegangen.	In den Abwicklungsplänen wird von keiner außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ***oder*** der Inanspruchnahme von Finanzierungsmechanismen ausgegangen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in	(8) Die EIOPA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in

denen unbeschadet des Artikels 4 der Inhalt des Abwicklungsplans präzisiert ***wird***.	denen unbeschadet des Artikels 4 der Inhalt des Abwicklungsplans ***und die Kriterien für die Ermittlung der kritischen Funktionen*** präzisiert ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die EIOPA veröffentlicht bis zum [PO – bitte 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen] Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, in denen weitere Kriterien für die Ermittlung kritischer Funktionen festgelegt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Ermittlung kritischer Funktionen sollte mittels technischer Regulierungsstandards und nicht anhand von Leitlinien erfolgen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen, aber nicht die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Bedingung erfüllen ***und die die in Titel I Kapitel VI Abschnitt 5 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Mindestkapitalanforderung erfüllen***, im	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen, aber nicht die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Bedingung erfüllen, im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens, das einen geordneten Marktaustritt gewährleistet, geordnet liquidiert werden.

Wege eines regulären Insolvenzverfahrens, das einen geordneten Marktaustritt gewährleistet, geordnet liquidiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Abwicklungsbehörden*** befugt sind, dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen die Zulassung zum Abschluss neuer Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge zu entziehen und die Tätigkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens im Rahmen des Solvent-Run-Off-Managements zu beenden.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***Aufsichtsbehörden*** befugt sind, dem in Abwicklung befindlichen Unternehmen die Zulassung zum Abschluss neuer Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge zu entziehen und die Tätigkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens im Rahmen des Solvent-Run-Off-Managements zu beenden.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Übertragung auf bestehende nationale Schutzsysteme
	Anstatt die Artikel 32 und 33 dieser Richtlinie anzuwenden, können die Mitgliedstaaten für Unternehmen, die Verträge im Sinne von Titel II Kapitel II Abschnitt 5 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der

	Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) anbieten, unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer eine Übertragung von Portfolios auf ein geeignetes nationales Sicherungssystem vorsehen, während zugleich die Kontinuität der Versicherungsbeziehungen sicherzustellen ist. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck die Einrichtung, Aufrechterhaltung oder Änderung eines geeigneten nationalen Schutzsystems verlangen.

Or. en

Begründung

Damit wird ein angemessener Umgang mit Krankenversicherungssystemen, die als Alternative zur sozialen Absicherung genutzt werden, und der entsprechenden bestehenden Schutzsysteme ermöglicht.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Umwandlung in Eigenkapital oder Herabsetzung des Nennwerts von Forderungen, ***einschließlich Versicherungsforderungen***, oder Schuldtiteln, die	b) Umwandlung in Eigenkapital oder Herabsetzung des Nennwerts von Forderungen, ***mit Ausnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsforderungen***, oder Schuldtiteln, die

Or. en

Begründung

Die Versicherungsnehmer sollten vor Entscheidungen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich einer obligatorischen Herabschreibung geschützt werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Befugnis, ***Versicherungsforderungen*** umzustrukturieren oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag von Schuldtiteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, ***einschließlich Versicherungsforderungen***, eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;	f) die Befugnis, ***Forderungen mit Ausnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsforderungen*** umzustrukturieren oder den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag von Schuldtiteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, ***mit Ausnahme von Versicherungs- und Rückversicherungsforderungen***, eines in Abwicklung befindlichen Unternehmens herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungsantrag zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b, wonach Versicherungs- und Rückversicherungsforderungen vom Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung ausgenommen werden sollen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) im Falle, dass die Abwicklungsbehörde Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens vollständig oder teilweise auf ein anderes Unternehmen überträgt, Rückversicherungsrechte für übertragene Versicherungsforderungen ohne Zustimmung des Rückversicherungsunternehmens zu übertragen.	g) im Falle, dass die Abwicklungsbehörde ***mit Rückversicherungsrechten im Zusammenhang stehende*** Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des in Abwicklung befindlichen Unternehmens vollständig oder teilweise auf ein anderes Unternehmen überträgt, Rückversicherungsrechte für übertragene Versicherungsforderungen ohne Zustimmung des

	Rückversicherungsunternehmens zu übertragen.

Or. en

Begründung

Klarstellung, dass dies Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsvertrag betrifft und keine beliebigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel VII – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN 2002/47/EG, 2004/25/EG, ***2009/138***/EG, (EU) 2017/1132 UND DER VERORDNUNGEN (EU) Nr. 1094/2010 UND (EU) Nr. 648/2012	ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN 2002/47/EG, 2004/25/EG, ***2007/36***/EG, (EU) 2017/1132 UND DER VERORDNUNGEN (EU) Nr. 1094/2010 UND (EU) Nr. 648/2012

Or. en

Begründung

Die Richtlinie über Aktionärsrechte fehlt, die Solvabilität-II-Richtlinie sollte nicht geändert werden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 83
Richtlinie 2009/138/EG
Artikel 141

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Solvabilität II sollte durch diese Richtlinie nicht geändert werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 91 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 91a
	Sicherungssysteme für Versicherungen
	Die Kommission legt bis zum 1. Januar 2024 nach Konsultation der EIOPA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Schritte dargelegt werden, die für die Einführung gemeinsamer Mindeststandards für Sicherungssysteme für Versicherungen in der Europäischen Union erforderlich sind. Der Bericht umfasst mindestens Folgendes:
	– Bewertung des aktuellen Stands der Sicherungssysteme für Versicherungen in den Mitgliedstaaten (Abdeckungsniveau, Art der abgedeckten Versicherungen, Auslöser);
	– Erörterung der politischer Optionen;
	– Darlegung der notwendigen Schritte zur Einführung einer Mindestgrundlage für Sicherungssysteme für Versicherungen in der gesamten Union;
	– Analyse der entsprechenden notwendigen Änderungen an anderen Rechtsakten.
	Der Bericht wird erforderlichenfalls von einem Gesetzgebungsvorschlag begleitet.

Or. en

Begründung

Die Regelung für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungen ist ohne ein Mindestmaß an Harmonisierung der Sicherungssysteme für Versicherungen nicht glaubwürdig.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund
Die Kommission hat den Vorschlag für einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise von 2008 vorgelegt, die Schwachstellen des Finanzsektors und seine Verflechtungen offenbart hat. Als Reaktion auf diese Finanzkrise wurde für den Bankensektor die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen angenommen, die 2015 als Teil der Bankenunion in Kraft trat.

Im Anschluss an die *„Key Attributes on effective Resolution Regimes for Financial Institutions“*[2] (Zentrale Merkmale wirksamer Abwicklungssysteme für Finanzinstitute) aus dem Jahr 2014 und die von der IAIS entwickelten *„Insurance Core Principles“*[3] (Grundsätze für das Versicherungswesen) schlägt die Kommission nun auch für das Versicherungswesen einen Rechtsrahmen für Sanierung und Abwicklung vor. Die Kommission ist der Auffassung, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zwar grenzüberschreitend tätig sind, es jedoch in Krisenfällen an Abstimmung und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mangelt. Zudem gibt es keine harmonisierten europäischen Vorschriften für die Abwicklung von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen.

Entwurf eines Berichts
Der Berichterstatter teilt zwar die Einschätzung, dass es Vorschriften zur Bewältigung des Ausfalls grenzüberschreitend tätiger Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen geben sollten, ist jedoch der Ansicht, dass der vorgeschlagene Rahmen eine Reihe von Fragen aufwirft, die einer Antwort bedürfen. In erster Linie stellt sich die Frage, inwieweit die Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente von Nutzen sein können, wenn es keine harmonisierten Vorschriften zu den Sicherungssystemen für Versicherungen gibt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich die vorgeschlagenen Vorschriften wirklich gut für den Versicherungssektor eignen, da sich dieser wesentlich von dem Bankensektor unterscheidet; diese Frage stellt sich, weil viele der Bestimmungen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen auf den Bankensektor zurückzugehen scheinen. Der Berichterstatter ist bereit, mit den Mitgliedern des Parlaments, der Kommission und den Mitgliedstaaten Gespräche aufzunehmen, um ausgehend von den Merkmalen des Versicherungs- und Rückversicherungsmarktes eine geeignete Lösung zu finden. Eine solche Lösung sollte den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts sowie dem jeweiligen Risiko, das von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgeht, Rechnung tragen.

Abwicklungsbehörde
In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten spezifische Abwicklungsbehörden benennen, die eine zentrale Aufgabe bei der Sanierungsplanung und dem gesamten

[2] Rat für Finanzstabilität (FSB), „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“, 2014, https://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_141015.pdf.
[3] Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), „Insurance Core Principles and Common Framework for the Supervision of International Active Insurance Groups“, 2019 https://www.iaisweb.org/uploads/2022/01/191114-IAIS-ICPs-and-ComFrame-adopted-in-November-2019.pdf.

Abwicklungsverfahren übernehmen. Es steht allerdings zu bezweifeln, dass die Einführung einer weiteren, ausschließlich für die Sanierung und Abwicklung zuständigen Verwaltungsbehörde zusätzlich zu den bestehenden nationalen Aufsichtsbehörden in der Tat hilfreich wäre. Mit Blick auf eine gestraffte Vorgehensweise bei einer finanziellen Notlage ist es womöglich von Vorteil, sich auf etablierte Behörden zu stützen, die aufgrund ihrer Aufsichtserfahrung mit den wirtschaftlichen Bedingungen des Versicherungsmarkts und dem jeweiligen Unternehmen vertraut sind. Wenn man weiterhin auf eine zentrale zuständige Behörde setzt, würde das Kompetenzkonflikte vermeiden und somit ein effizientes Vorgehen sicherstellen. Darüber hinaus wären die Aufsichtsbehörden am besten in der Lage, für eine reibungslose Anwendung sowohl der Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente als auch des im Rahmen der Solvabilität-II-Richtlinie[4] bereitgestellten Instrumentariums zu sorgen.

Marktabdeckung
Anlass zu Bedenken gibt der vorgeschlagene Abdeckungsbereich, wonach mindestens 80 % des Lebens-, Nichtlebens- und Rückversicherungsmarktes eines Mitgliedstaates einer präventiven Sanierungsplanung (Artikel 5 Absatz 2) und mindestens 70 % des Lebens-, Nichtlebens- und Rückversicherungsmarktes eines Mitgliedstaates einer Abwicklungsplanung unterliegen sollen (Artikel 9 Absatz 2). Beide Mindestwerte erscheinen willkürlich und sehr hoch und würden erheblich mehr Unternehmen umfassen als nur die großen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit grenzüberschreitendem Geschäft, die tatsächlich ein Risiko für den gesamten Finanzsektor darstellen könnten. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass die Abwicklungsplanung in erster Linie risikobasiert sein sollte; es sollten daher keine Mindestwerte verwendet werden.

Nach dem risikobasierten Ansatz sollte für Unternehmen mit einem geringen Risiko ein großzügigerer Ansatz vorgesehen werden. Ausgehend von dem Benennungsverfahren im Rahmen der Solvabilität-II-Richtlinie sollten sie automatisch von der präventiven Sanierungsplanung sowie von der Abwicklungsplanung ausgenommen werden. Die von der Kommission vorgeschlagene Einzelfallprüfung wird nicht dem von diesen Unternehmen ausgehenden potenziellen Risiko gerecht.

Aufsichtsbefugnisse
Da der vorliegende Vorschlag in einem Paket zusammen mit dem Vorschlag zur Überarbeitung der Solvabilität-II-Richtlinie vorgelegt wurde, sollte den inhärenten Gemeinsamkeiten beider Regelwerke, die mit Blick auf das Versicherungswesen bestehen, gebührend Rechnung getragen werden. Es überrascht daher, dass der Vorschlag für eine Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen in bestimmten Aspekten offenbar von den etablierten Grundsätzen der Versicherungsaufsicht abweicht. Es gibt keinen offensichtlichen Grund dafür, warum im Falle von Turbulenzen und finanziellen Schwierigkeiten etablierte Kriterien wie die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) im Sinne der Solvabilität-II-Richtlinie nicht als wesentliche Auslöser für Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen herangezogen werden sollten. Beide Werte sind konservativ ausgelegt und bieten bei Bedarf genügend Spielraum für Interventionen. Es sollte ein kohärentes System auf der Grundlage bewährter Grundsätze geschaffen werden.

[4] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rücktrittsversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

Versicherungsforderungen
Mit dem Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung als eines der vorgeschlagenen Abwicklungsinstrumente wird die Möglichkeit vorgesehen, den Betrag der Versicherungsforderungen in Eigenkapital umzuwandeln, zu löschen, zu verringern oder umzustrukturieren (Artikel 34, 40 und 41). Die für die Anwendung der Abwicklungsinstrumente zuständige Verwaltungsbehörde würde die Befugnis erhalten, die Rechte zu ändern, die der Versicherungsnehmer und das Versicherungsunternehmen im Versicherungsvertrag vereinbart haben. Nach den üblichen Insolvenzvorschriften liegt die Zuständigkeit für vertragliche Rechte bei den zuständigen Gerichten, nicht aber bei der Verwaltung oder dem Aufseher. Es wird daher vorgeschlagen, an diesem Grundsatz festzuhalten und Versicherungs- und Rückversicherungsforderungen vom Instrument der Herabschreibung oder Umwandlung auszunehmen.

Sicherungssysteme für Versicherungen
Angesichts der Bedenken, die der vorgeschlagene Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aufwirft, könnte es sinnvoll sein, alternative oder ergänzende Ansätze in Betracht zu ziehen. Einige Mitgliedstaaten verfügen über Sicherungssysteme für Versicherungen, um die Versicherungsnehmer vor Verlusten zu schützen. Der Vorschlag bezieht sich jedoch auf die bestehenden Systeme in eher wenigen Fällen und nur in Bezug auf ihre Fähigkeit, Mittel zur Deckung von Verlusten der Versicherungsnehmer zur Verfügung zu stellen. Es wird daher die Ansicht vertreten, dass diese bestehende nationale Struktur als Ausgangspunkt herangezogen werden sollte, und vorgeschlagen, die Entwicklung von Mindeststandards für eine Harmonisierung in Erwägung zu ziehen, anstatt ein völlig neues System zu schaffen. In diesem Zusammenhang könnte erörtert werden, ob die Kommission und die EIOPA auf der Grundlage der früheren Arbeiten[5] und der aktuellen Forderung[6] der EIOPA nach einem europaweiten Sicherungssystem für Versicherungen beauftragt werden sollten, entsprechende Grundsätze auszuarbeiten.

Fazit: Der Versuch, die Versicherungsnehmer besser zu schützen und Vorsorgemaßnahmen für Krisensituationen zu ergreifen, ist zu begrüßen. Einige Aspekte des vorliegenden Vorschlags scheinen jedoch vom Bankensektor übernommen zu werden, ohne den Besonderheiten der Versicherungsmärkte gebührend Rechnung zu tragen; sie scheinen zudem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu schaffen und nicht ausreichend auf bereits bewährten Strukturen aufzubauen. Eine geeignete Lösung sollte auf den Versicherungsmarkt ausgerichtet sein und den Besonderheiten und der Komplexität des Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfts Rechnung tragen.

[5] Discussion paper on resolution funding and national insurance guarantee schemes (Diskussionspapier zu Abwicklungsfinanzierung und nationalen Sicherungssystemen für Versicherungen), EIOPA-CP-18-003, 30. Juli 2018, https://www.eiopa.europa.eu/document-library/discussion-paper/resolution-funding-and-national-insurance-guarantee-schemes_en.
[6] Interview mit dem EIOPA-Vorsitzenden vom März 2022, https://www.eiopa.europa.eu/media/speeches-presentations/interview/eiopa-calling-europe-wide-insurance-guarantee-scheme.